



Zwischen

der Stadt Karlsruhe

vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister

und

der Stadt Rheinstetten

vertreten durch den Herrn Bürgermeister

wird aufgrund von § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (GBL. S. 408, berichtigt 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBL. S. 418) nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Aufnahme und Reinigung von Abwasser (einschließlich Fremd- und Grundwasser) des Ortsteils Rheinstetten-Forchheim abgeschlossen:

§ 1

Abwassermengen

- (1) Die Stadt Karlsruhe gestattet der Stadt Rheinstetten, das Abwasser des OT Forchheim in die Kanalisation von Karlsruhe einzuleiten. Es wird dann im Klärwerk der Stadt Karlsruhe gereinigt. Die zulässige Abwasserhöchstmenge beträgt 105 l/s. Eine Änderung der Höchstmenge bedarf der Genehmigung der Stadt Karlsruhe. Sollte die neue Messe Karlsruhe auf der Gemarkung Forchheim auf dem Gelände des Verkehrslandeplatzes erstellt werden, so erhöht sich diese Abwasserhöchstmenge um das Abwasser der Messe. Diese Menge wird derzeit auf 20 l/s geschätzt.

§ 2

Abwassermessung

- (1) Mengenummessung

Zur Kontrolle der Abwassermenge des OT Forchheim errichtet die Stadt Rheinstetten bis spätestens 30.06.2000 eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende registrierende Meßeinrichtung und betreibt und unterhält diese. Die Anlage darf für Dritte nicht zugänglich sein. Die Funktionsfähigkeit dieser Anlage ist jährlich durch einen Prüfbericht einer autorisierten Stelle nachzuweisen. Die Ablesung und Unterhaltung dieser Meßeinrichtung sowie die Auswertung der Aufzeichnungen obliegt der Stadt Rheinstetten. Der Stadt Karlsruhe ist jederzeit uneingeschränkt Zutritt zu dieser Anlage zu gestatten. Die Stadt Rheinstetten teilt die Meßergebnisse monatlich der Stadt Karlsruhe schriftlich mit. Es wird angestrebt, die Meßwerte per Fernübertragung in das Klärwerk der Stadt Karlsruhe zu übertragen (Kostentragung erfolgt durch die Stadt Rheinstetten).

(2) Beprobung

Zur Bestimmung der Schmutzfracht entsprechend § 6 Abs. 2 Buchst. b erfolgt die Beprobung an der Übergabestelle.

§ 3

Einleitungsbedingungen

- (1) Die Stadt Rheinstetten übergibt der Stadt Karlsruhe auf Verlangen eine Dokumentation des jeweiligen Ausbauzustandes der Kanalisation des OT Forchheim.
- (2) Die Stadt Rheinstetten verpflichtet sich, den Anschluß der Grundstücke an das Entwässerungsnetz des OT Forchheim und die Benutzung der dortigen Entwässerungskanäle durch eine Satzung zu regeln, deren Bestimmungen über die Einleitungsbedingungen der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Karlsruhe und den einschlägigen DIN-Vorschriften sinngemäß entsprechen müssen.
- (3) Außerdem wird die Satzung an die Einleitung betrieblicher Abwässer die gesetzlichen Anforderungen stellen. Für Branchen, für welche noch keine gesetzlichen Anforderungen normiert sind, sind die Einleitungsgrenzwerte nach Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung in der jeweils gültigen Fassung in die Satzung aufzunehmen.
- (4) Zwei Exemplare der Satzung in der jeweils gültigen Fassung sind der Stadt Karlsruhe zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Rheinstetten hat alle zur Durchführung und Einhaltung der Satzung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Übersatzungswidrige Einleitungen, die von der Stadt Rheinstetten oder der zuständigen Wasserbehörde festgestellt werden, ist die Stadt Karlsruhe zu unterrichten.

- (5) Die Stadt Karlsruhe kann im Einvernehmen mit der Stadt Rheinstetten Abwasserproben aus den Sammelkanälen des OT Forchheim entnehmen und untersuchen. Bei akuten Anlässen kann die Stadt Karlsruhe selbständig Abwasserproben aus den Kanälen des OT Forchheim entnehmen und untersuchen. Die Kosten der Entnahme und der Untersuchung trägt in beiden Fällen die Stadt Rheinstetten durch Einbeziehung über den jährlich ermittelten Verteilerschlüssel.
- (6) Sollte es im Karlsruher Stadtgebiet zu Geruchsbelästigungen kommen, die nachweislich auf die Beschaffenheit des aus Forchheim stammenden Abwassers zurückzuführen sind, wird die Stadt Rheinstetten die erforderlichen Gegenmaßnahmen treffen.

§ 4

Eigenkontrollverordnung

- (1) Entsprechend der jeweils geltenden Eigenkontrollverordnung erstellt die Stadt Rheinstetten für ihren Gemarkungsbereich in eigener Verantwortung ein Indirekteinleiterkataster. Die Erstellung und Ausarbeitung des Katasters hat in Absprache mit der Stadt Karlsruhe -Zentrallabor- zu erfolgen. Der Stadt Karlsruhe sind zu Beginn eines jeden Jahres 2 aktualisierte Exemplare zu übergeben. Wenn trotz Aufforderung durch die Stadt Karlsruhe ein Verzug von mehr als einem halben Jahr eingetreten ist, kann die Stadt Karlsruhe im Namen und auf Rechnung der Stadt Rheinstetten einen Dritten zur Erstellung bzw. Aktualisierung des Indirekteinleiterkatasters beauftragen.
- (2) Die Stadt Rheinstetten ist für den OT Forchheim verpflichtet, gewerbliche Abwässer, an deren Beschaffenheit im Falle der Einleitung in ein Gewässer oder in eine Kanalisation kraft Gesetzes besondere Anforderungen gestellt werden, regelmäßig zu untersuchen oder durch geeignete Beauftragte untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde und dem Zentrallabor der Stadt Karlsruhe mitzuteilen.

- (3) Die Verpflichtung gemäß Abs. 2 Satz 1 besteht nicht hinsichtlich gewerblicher Abwässer aus Betrieben, die eine regelmäßiger behördlicher Überwachung unterliegende Abwasservorbehandlungsanlage betreiben. Ihr zugehende Überwachungsprotokolle wird die Stadt Rheinstetten an das Zentrallabor der Stadt Karlsruhe weiterleiten.

§ 5

Unfälle

- (1) Durch Unfälle verunreinigtes Abwasser ist, soweit technisch und betrieblich möglich, bis zu seiner Identifikation, die die Stadt Rheinstetten zu veranlassen hat, durch entsprechende Maßnahmen auf Rheinstettener Gemarkung zurückzuhalten, zwischenzuspeichern und erforderlichenfalls zu entsorgen. Besteht trotzdem die Gefahr, daß durch Unfälle oder andere Ereignisse von der Einleitung vertraglich ausgeschlossene Stoffe gemäß § 3 in das Kanalnetz der Stadt Karlsruhe gelangen, so ist dies unverzüglich dem Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe - Bereich Stadtentwässerung - zu melden. An Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der üblichen Dienststunden ist diese Meldung der Berufsfeuerwehr der Stadt Karlsruhe sowie der Betriebszentrale des Klärwerks Karlsruhe zu erstatten.
- (2) Bei Betriebsstörungen bzw. Reinigungsarbeiten in Kanälen auf Karlsruher Gemarkung hat die Stadt Rheinstetten nach Vorankündigung durch die Stadt Karlsruhe eine Pufferung des Forchheimer Abwassers zu veranlassen.
- (3) Die aktuellen Telefonnummern sind regelmäßig auszutauschen.

§ 6
Entgelte

(1) Kostenbeteiligung für die Vorflutkanäle

Die Stadt Rheinstetten beteiligt sich an den Kosten der Kanäle der Stadt Karlsruhe mit einem Investitionskostenanteil entsprechend der Nutzung der durchflossenen Kanalstrecken. Sie übernimmt einen Teil aller gem. § 9 Abs. 2 und Abs. 3 KAG ansatzfähigen Kosten, wobei sich die Bemessungsgrundlage aus dem Verhältnis der Nutzung der durchflossenen Kanalstrecken und Querschnitte durch die Stadt Karlsruhe und der Stadt Rheinstetten ergibt. Für das Jahr 2000 betragen diese Kosten voraussichtlich ca. 74.000 DM.

Müssen Teile der durchflossenen Kanalstrecken erneuert oder neu dimensioniert werden, treten die hierfür erforderlichen Investitionskosten (einschließlich Vorfinanzierungszinsen) nach Inbetriebnahme der Anlage an die Stelle der bisher ansatzfähigen Kosten. Für die Berechnung der Zinsen gilt die Regelung gem. Abs. 2.

(2) Abrechnung Klärwerk

a) Als Entgelt für die Reinigung des Abwassers im Klärwerk übernimmt die Stadt Rheinstetten einen Teil aller gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 KAG ansatzfähigen Kosten. Als Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals ist der durchschnittliche Effektivzinssatz für Kommunalkredite der Sparkasse Karlsruhe bei 5- und 10-jähriger Zinsbindung (Annuitätendarlehen, 100% Auszahlung, 1% Tilgung zuzüglich ersparter Zinsen, halbjährliche Zahlungsweise) anzusetzen, wobei der Durchschnitt von 5 Jahren (einschließlich des jeweils abzurechnenden Jahres), Stand 30.06., zugrunde zu legen ist.

b) Bemessungsgrundlage des Entgeltes ist die vom OT Forchheim nach Karlsruhe eingeleitete Schmutzfracht. Die Überprüfung erfolgt durch eine repräsentative

Anzahl über das Jahr verteilter Abwasserproben. Die Proben werden vom stadteigenen Karlsruher Zentrallabor an der Meßstelle gem. § 2 Abs. 2 gezogen und ausgewertet bzw. von einem vom Zentrallabor beauftragten Dritten. Die baulichen Voraussetzungen zur Probenahme müssen vorhanden sein. Bezugsgröße ist die im Klärwerk insgesamt behandelte Schmutzfracht. Die Schmutzfracht wird gemessen als CSB in der nicht abgesetzten homogenisierten Probe. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Kalkulation der Anlage.

(3) Sonstige Regelungen

a) Über die Entgelte nach § 6 wird die Stadt Karlsruhe eine Abrechnung in der ersten Hälfte des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres erstellen. Die Stadt Rheinstetten zahlt jedoch zum Fälligkeitszeitpunkt innerhalb des abzurechnenden Betriebsjahres Vorausleistungen auf die geschätzte spätere Abrechnungssumme wie folgt:

- Abschlagszahlungen von jeweils 25 % zum 31.03., 30.06. und 30.09. jeden Jahres;
- Restbetrag mit der Schlußabrechnung.

b) Wenn der Berechnung der kalkulatorischen Kosten (Verzinsung, Abschreibung) nach § 9 Abs. 3 KAG Wiederbeschaffungswerte oder andere Werte zugrundegelegt werden können und die Stadt Karlsruhe bei der Berechnung der Abwassergebühren auf eine solche neue Basis umgestellt hat, wird die Entgeltberechnung für die Stadt Rheinstetten ab dem gleichen Zeitpunkt ohne Wertausgleich ebenfalls auf diese neue Basis umgestellt.

§ 7

Gegenseitige Informationspflicht

Die Stadt Karlsruhe und die Stadt Rheinstetten verständigen sich gegenseitig über Planungen im Abwasserbereich.

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt Rheinstetten haftet der Stadt Karlsruhe ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die durch die Einleitung von Abwässern und Stoffen aus der Kanalisation des OT Forchheim entstehen, die nach den Bestimmungen dieses Vertrags nicht in den Kanal eingeleitet werden dürfen. Entsprechendes gilt für Schäden, die durch Überschreitung der in § 1 bestimmten Höchstmenge bzw. der in § 3 festgelegten Konzentrationen verursacht werden.
- (2) Sollte durch Überschreitung der Höchstmenge oder Konzentrationen in bezug auf das Forchheimer Abwasser im Ablauf des Klärwerks Karlsruhe ein Überwachungswert im Sinne des Abwasserabgabengesetzes nicht eingehalten werden und sich dadurch die von der Stadt Karlsruhe zu entrichtende Abwasserabgabe erhöhen, hat die Stadt Rheinstetten die entstehenden Mehrkosten der Stadt Karlsruhe zu erstatten.
- (3) Die Stadt Rheinstetten stellt die Stadt Karlsruhe von allen Ansprüchen frei, die gegen letztere erhoben werden und auf die Beschaffenheit des ihr aus dem OT Forchheim übergebenen Abwassers zurückzuführen sind.

§ 9

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen. Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn nicht fünf Jahre vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die Stadt Karlsruhe ist berechtigt, eine Änderung des Vertrages zu verlangen, wenn dies zum Schutz ihrer Entwässerungsanlagen oder des Klärwerks, im Interesse der Gewässerreinigung oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohls, notwendig ist. Eine Vertragskündigung ist hierzu nicht erforderlich.
- (3) Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren gekündigt werden, wenn eine Partei wichtigen Bestimmungen des Vertrages trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung der anderen Partei zuwiderhandelt.

§ 10

Streitigkeiten

Die Vertragsparteien werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung die Rechtsaufsichtsbehörde (RP Karlsruhe) um Vermittlung einer gütlichen Einigung bitten, bevor sie den Rechtsweg beschreiten.

§ 11

Unwirksamkeit, Änderungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen - soweit dies für die Erfüllung des Vereinbarungszweckes erforderlich wird - durch neue zu ersetzen.

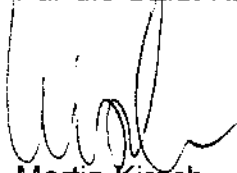
§ 12

Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (RP Karlsruhe). Er ist zusammen mit der Genehmigung von jeder Vertragspartei öffentlich bekanntzumachen und wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- (2) Die in § 6 Nr. 1 - 3 dieser Vereinbarung geregelte Abrechnung der Kostenbeteiligung für die Vorflutkanäle und für die Abwasserreinigung findet unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung erst 3 Monate nach der endgültigen Einstellung des Flugbetriebes in Form eines Verkehrslandeplatzes Anwendung. Bis dahin bleiben die in § 7 a - d des Flugplatzvertrages vom 21.12.1977 geregelten Abrechnungsmodalitäten aufrechterhalten. Erfolgt die Umstellung der Abrechnung innerhalb des abzurechnenden Jahres, erfolgt ein anteilmäßiger Ausgleich.
- (3) Der Vertrag wird 4-fach ausgefertigt. Jede Partei erhält 2 Fertigungen.

Karlsruhe, 05.05.2000

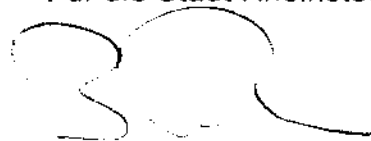
Für die Stadt Karlsruhe:



Martin Kirsch
Leitender Stadtbaudirektor

Rheinstetten, 10.5.2000

Für die Stadt Rheinstetten:



Dr. Bertold Treiber
1. Beigeordneter

STADT RHEINSTETTEN-FORCHHEIM - ANTEIL AN DEN BETRIEBSKOSTEN 200#

BERECHNUNGSBEISPIEL

1. GRUNDLAGEN

- 1.1 An rund 50 Tagen (Regen- und Trockenwetter) werden von Forchheim und Karlsruhe zeitgleich 24-Std-Mischproben genommen und daraus die CSB-Werte bestimmt. Aus diesen jeweils etwa 50 Einzelwerten werden die entsprechenden Mittelwerte berechnet (eingetragen in 2.1).
- 1.2 Aus der gesamten Abwassermenge des Jahres wird die jeweilige durchschnittliche Tageswassermenge berechnet (eingetragen in 2.1).
- 1.3 Aus den Mittelwerten für CSB und Wassermenge errechnen sich die entsprechenden mittleren Tagesfrachten für Forchheim bzw. Karlsruhe (siehe 2.1).
- 1.4 Der Frachtanteil für Forchheim in % berechnet sich aus der Tagesfracht von Forchheim (siehe 2.1 b) geteilt durch die Fracht von Karlsruhe (siehe 2.1 a), multipliziert mit 100 (siehe Gleichung in 2.2).
- 1.5 Die anteiligen Betriebskosten ergeben sich aus den Betriebskosten des Klärwerks für das Berechnungsjahr, multipliziert mit dem dem Frachtanteil (Wert aus 2.2) geteilt durch 100 (siehe Gleichung in 2.3)

2. BERECHNUNG

2.1 Frachten

	CSB ¹⁾ [mg/L]	Wassermenge ²⁾ [cbm/d]	Fracht [kg/d]
a) Klärwerk Karlsruhe	700	120.000	84.000,00
b) Forchheim	1.000	2.500	2.500,00

2.2 Prozentuale mittlere CSB-Fracht von Forchheim

$$100 \times \frac{2.500,00}{84.000,00} = 2,98 \%$$

2.3 Anteilige Betriebskosten von Forchheim

a) Betriebskosten Klärwerk 1998	ca.	26.465.000	DM
b) Prozentualer Frachtanteil von Forchheim laut obigem Beispiel:		2,98	%
		$26.465.000 \times \frac{2,98}{100}$	= 788.657 DM

Fußnoten ¹⁾ Mittelwerte aus rd. 50 Einzelmessungen von originalen, homogenisierten Proben
²⁾ Mittelwerte aus der gesamten Abwassermenge des Jahres